Landratsamt Altötting Altötting, 16.10.2024

Az: 21-641.5/4

**Vermerk**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Erteilung einer Planfeststellung

Weitbach, ausgebauter Wildbach, Gewässer III. Ordnung, Hochwasserschutz Weitbach.

Am 10.08.2023 legte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Antrags- und Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Weitbach, Gemeinde Perach vor (Gewässerausbau gemäß § 67 WHG).

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Prüfung wurde durchgeführt und ist nachfolgend im Wesentlichen dargestellt:

**Beschreibung des Vorhabens:**

Mit den beantragten Vorhaben soll der Hochwasserschutz für die Ortsteile Hundmühl, Weinzierl und den Ortsbereich Perach in der Gemeinde Perach gegenüber schadbringenden Abflüssen aus dem Weitbach verbessert werden.

Der Schutzgedanke der oberstromigen Hochwasserschutzmaßnahmen am Weitbach besteht in der Retention und Filterung des Schwemmholzes aus dem Abflussgeschehen im Hauzinger Bach, einem rechtsseitigen Zubringer des Weitbachs auf Höhe des Ortsteils Hundmühl sowie dem nachfolgenden, abschnittsweisen Gewässerausbau (inkl. Freibord) des Weitbachs für die schadlose Durchleitung des HQ100 WB+ 15% Klimazuschlag.

Für den Hauptort Perach sieht die Planungsmaßnahme vor, durch den Gewässerausbau des Weitbachs den 100-jährlichen Bemessungsabfluss von 30,2 m3/s (inkl. 5% Geschiebe- und 15% Klimazuschlag) bei einem Freibord von 1,0 m schadlos durch den Ortsbereich durchzuleiten.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Sie wurde durchgeführt und ergab folgende Ergebnisse:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant der Abrissarbeiten

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz Perach teilen sich im Wesentlichen in zwei Bereiche auf. Zum einen sind Maßnahmen im oberstromigen Bereich der Mündung des Hauzinger

Grabens in den Weitbach und im anschließenden Gewässerabschnitt des Weitbachs vorgesehen. Zum anderen wird im Ortsbereich Perach der Hochwasserschutz durch einen Gewässerausbau hergestellt.

Im Wesentlich umfasst das Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein folgende Ausführungen:

Errichtung eines Schwemmholzrückhaltes im Hauzinger Bach

* Funktion: Filterung und Retention von Schwemmholz
* Lage: ca. Fkm 2+600
* Bautyp: Grobrechen mittels Schwemmholzfilterung

Hochwasserentlastung und Überströmungssicherung am Straßendamm der Zufahrt nach Schlagberg über den Hauzinger Bach

* Funktion: Gezielte und schadlose Entlastung von Hochwasserabflüssen im Verklausungsfall
* Lage: ca. Fkm 2+600

Gewässerausbau in den Ortsteilen Hundmühl/Weinzierl

* Funktion: Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit durch den Rückbau eines Absturzbauwerks sowie die Schaffung von ökologischen Strukturen im Gewässerbett
* Länge: ca. 200 m

Gewässerausbau im Ortsgebiet Perach

Technischer Gewässerausbau von Station 0+055 bis Station 1+000

* Funktion: Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit durch den Rückbau von Absturzbauwerken sowie die Schaffung von ökologischen Strukturen im Gewässerbett
* Länge: ca. 650 m

Naturnaher Gewässerausbau von Station 0+720 bis Station 1+000

* Funktion: Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit sowie die Schaffung von ökologischen Strukturen im Gewässerbett. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und Auen sowie Vernetzung von Lebensräumen und naturschutzfachliche Aufwertung.
* Länge ca. 200 m

1.2 Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Folgende, das Vorhaben betreffende Maßnahmen werden vor Baubeginn zum Hochwasserschutz durch Dritte umgesetzt:

* Rückbau des Fußgängerstegs über den Weitbach zwischen Birkenstraße und Ringstraße (Bau-km 0+856) durch die Gemeinde Perach,
* Herstellung einer Spülbohrung unter dem Weitbach im Bereich der Karl-Moll-Brücke (Bau-km 1+000) für die Neuverlegung einer 20 kV Mittelspannungsleitung durch den Netzbetreiber Bayernwerke,
* Rückbau der landwirtschaftlich genutzten Brücke über dem Weitbach bei Ortsteil Weinzierl. Die Brücke quert den Weitbach aktuell direkt unterstrom der Querung der AÖ8 durch die Gemeinde Perach,
* die beschriebenen Maßnahmen sind teilweise bereits umgesetzt oder sollen vor dem Baubeginn zum Hochwasserschutz umgesetzt werden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den vorliegenden Untersuchungen sind durch die geplante Maßnahme keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

Aufgrund der erkundeten Tiefe der Grundwasserstände unter der Geländeoberkante greifen die geplanten Spundwände in die bestehenden Grundwassereinleiter ein.

Die Spundwand entlang der Bahnhofstraße verläuft parallel zu dem im Baugrundgutachten beschriebenen Grundwasserstrom im Ortsbereich.

Der Weitbach ist ein Wildbach im Gemeindegebiet Perach, Verwaltungsgemeinschaft Reischach, im Landkreis Altötting.

Die Baumaßnahmen sind in drei Bauabschnitte eingeteilt. Artenschutzfachliche Vorgaben sind bei der Einteilung in die einzelnen Bauabschnitte berücksichtigt.

* Bauabschnitt 1 (BA1): Karl-Moll-Brücke inkl. Naturnaher Gewässerausbau unterstrom – Planungsende
* Bauabschnitt 2 (BA2): innerörtlicher Gewässerausbau – Brücke Hauptstraße bis Neubau Karl-Moll-Brücke sowie Nördlicher Ortsbereich Perach
* Bauabschnitt 3 (BA3): Gewässerausbau, Weitbach Höhe Hundmühl und Planungsmaßnahmen Hauzinger Bach, inkl. Straßendamm nach Schlagberg

Nach Angaben des Vorhabenträgers beträgt die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustellenfläche, Lagerfläche, Baustellenzufahrt) ca. 1,08 ha, großteils im Bereich befestigter Flächen und Straßenbegleitgrün.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Hundmühl/Weinzierl kommt es zu einer signifikanten Verbesserung sowie einer Reduktion der Wassertiefen. Durch die Herstellung eines Schwemmholzrückhaltes (Grobrechen) wird die Verklausungsgefahr für den bestehenden Durchlass im Straßendamm in Richtung Schlagberg deutlich reduziert.

Durch den Retentionsraum, der durch die Gemeinde Perach angelegt wurde, erfolgt weiter nach unterstrom eine deutliche Pufferung des Abflussscheitels, so dass im Bereich der Kläranlage keine maßgeblich erhöhten Wasserspiegellagen durch die geplanten Maßnahmen entstehen.

Durch die geplanten Maßnahmen sind Gehölze und Einzelbäume auf einer Fläche von 2.270 m2 zu entfernen. In gewissem Umfang erfolgen Nachpflanzungen von Einzelbäumen und Gehölzen entlang des Weitbachs.

Auf knapp 2.700 m2 sind durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen unmittelbar Waldflächen (BNT: L62, L61, L541-WN00BK und L542-WN00BK) betroffen und damit Rodungen notwendig. Dabei handelt es sich i. d. R. um schmale Randstreifen des Waldes entlang des Weitbachs. Häufig finden die Maßnahmen im Traufbereich statt, ohne das flächige Fällungen von Bäumen erforderlich werden.

Im Rahmen des naturschutzfachlichen und zugleich waldrechtlichen Ausgleichs wird unterstrom der Brücke Karl-Moll-Straße auf der geplanten linksseitigen Berme ein Weichholzauwald (ca. 940 m2) neu gegründet werden. Zur weiteren Kompensation der waldrechtlichen Eingriffe wird zudem im Bereich der Flur-Nr. 869/Teilfläche, Gemarkung und Gemeine Unterneukirchen, auf einer 1.800 m2 großen Teilfläche des Flurstückes ein externer Waldersatz erbracht. Durch den externen Waldersatz bei Unterneukirchen (1.800 m2) sowie die Entwicklung einer Weichholzaue vor Ort (941 m2) können die unmittelbaren Eingriffe in Wald/Rodungen (auf ca. 2.700 m2) durch Neubegrünung von Waldflächen vollumfänglich ausgeglichen werden.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Der gesamte Kompensationsbedarf liegt bei 66.865 Wertpunkten. Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme wird der Weitbach auf einer Länge von ca. 210 m naturnah ausgebaut, hierbei werden 17.722 Wertpunkte generiert. Die verbleibenden 49.163 Wertpunkte werden vom Ökokonto des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein abgebucht. Die Ökokontofläche befindet sich auf Flur-Nummer 6411, Gemarkung Alzgern in Neuötting. Als Maßnahme wurden durch neu geschaffene Strukturen wie Buhnen das deutlich veränderte Fließgewässer zu einem mäßig veränderten Fließgewässer aufgewertet.

Während der Bauphase sind Vorkehrungen zu treffen, um Schädigungen von Fischen, Fischlaich und Fischnährtieren zu vermeiden. Diese Vorkehrungen werden als Auflage in einem Bescheid festgesetzt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es gehen von dem Bauvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Das Projektgebiet, das dem Lauf des Weitbaches folgt, liegt im Gemeindegebiet von Perach und durchquert hierbei mehrere Siedlungsbereiche: Hundmühl, Weinzierl und den Ortsbereich Perach. Bei dem Vorhaben sind Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten. Daher wurde von der Hook & Partner Sachverständige PartG mbB ein immissionsschutztechnisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz erstellt. Es wurde der zu erwartende Baulärm durch die Baumaßnahmen prognostiziert und beurteilt. Demnach können während der Lärmintensiven Bauarbeiten (insbesondere Abbruch der beiden Brücken und Spundwandarbeiten) Beurteilungspegel von über 80 dB(A) auftreten. Daher wurden Maßnahmen zum Schallschutz erarbeitet, um die Lärmbelastung für Anwohner auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Störfälle, Unfälle und Katastrophen im Sinne der Ziffer 1.6 sind nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft

Bei Einhaltung der Auflagen sowie der einschlägigen technischen Regeln sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten.

**2. Standort des Vorhabens**

**Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beschränkt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:**

2.1 Bestehende Nutzung, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Projektgebiet, dass dem Lauf des Weitbaches folgt, liegt im Gemeindegebiet von Perach und durchquert, hierbei mehrere Siedlungsbereiche: Hundmühl, Weinzierl und den Ortsbereich Perach. Das Vorhaben entwickelt keine negativen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche. Durch das Hochwasserschutzprojekt werden die Siedlungsbereiche künftig vor Hochwasser geschützt.

Die von den Hochwasserschutzmaßnahmen dauerhaft betroffenen Bereiche haben keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Temporär wird der Spielplatz (links des Weibaches, nördlich der Brücke Karl-Moll-Straße) als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückzubauen und der Spielplatz wiederherzustellen.

Unterstrom der Brücke Karl-Moll-Straße links des Weitbaches wird ein Unterhaltungsweg hergestellt, der auch von Spaziergängern genutzt werden kann. Obwohl der Weg nach ca. 280 m endet, kann der Bereich für die Naherholung genutzt werden. Geplant ist eine Sitzbank unter den Bäumen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien):

2.2.1 Wasser:

Bei dem Weitbach handelt es sich um einen ausgebauten Wildbach.

Aufgrund der erkundeten Tiefe der Grundwasserstände unter der Geländeoberkante greifen die geplanten Spundwände an die bestehenden Grundwasserleiter ein.

Die Spundwand entlang der Bahnhofstraße verläuft parallel zu dem im Baugrundgutachten beschriebenen Grundwasserstrom im Ortsbereich. Eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Beeinträchtigung ist durch diese Spundwand nicht zu erwarten. Grundwasserfenster werden in diesem Abschnitt daher nicht vorgesehen.

Im Bereich Unterstrom der Karl-Moll-Brücke werden die Deichstrukturen durch den Einbau einer statisch tragenden Innendichtung (Spundwand) ertüchtigt. Auch die linkseitige Schutzlinie wird teilweise durch eine tiefgründende Spundwand hergestellt. Um eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse durch die Einbindetiefe der Innendichtung in den Untergrund zu verhindern, werden Grundwasserfenster in der Innendichtung vorgesehen.

2.2.2 Boden und Fläche

Das nördliche Planungsgebiet sowie der Ortsbereich Perach liegen innerhalb des Isar-Inn-

Hügellandes. Der südliche Teil des Projektgebietes ist geologisch bereits der Inn-Region zuzuordnen. Gemäß geologischer Kartengrundlagen wird der Untersuchungsbereich vor allem aus den fluviatilen miozänen Ablagerungen der sogenannten „Hangenden nördlichen Vollschotter“ und der „Südlichen Vollschotter“ Hangendserie aufgebaut. Im Nahbereich der Gewässer wurden die Tertiärkiese von den Gewässern umgelagert.

Für das Vorhaben werden ca. 0,2967 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Hochwasserschutzmaßnahme sollen Nachpflanzungen von Einzelbäumen und Gehölze entlang des Weitbachs erfolgen. Auf die Ausführungen unter Punkt 1.3 wird verwiesen.

Überprüfungen im Altlastenkataster (ABuDIS) haben ergeben, dass für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke nach derzeitigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde kein Altlastenverdacht besteht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auf diesen Grundstücken oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken Altlasten oder Schadstoffbelastungen vorhanden sind, die lediglich noch nicht bekannt sind.

Das Vorhaben liegt außerhalb des derzeitigen PFOA-Belastungsgebietes. Anfallender Bodenaushub (Mutterboden, Humus) ist gesondert auszuheben und gesondert zwischenzulagern. Überschüssiger Bodenaushub ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

2.2.3 Natur und Landschaft

Auf die Ausführungen unter 1.3 wird verwiesen.

2.2.4 Vögel und Amphibien

Für die betroffenen Lebensraumtypen sind im Landkreis Altötting die Arten Kammmolch (Triturus cristatus), Wechselkröte (Bufo viridis), Springfrosch (Rana dalmatina), Laubfrosch (Hyla arborea), Gelbbauchunke (Bombina variegata) und Kleine Wasserfrosch (Pelophylax lessonae) genannt. Für den Kammmolch und die Wechselkröte gibt es im weiten Umkreis der Baumaßnahme keine Nachweise in der Artenschutzkartierung, obwohl alle für Amphibien geeignete Gewässer regelmäßig begangen worden sind, wie die anderen Amphibiennachweide der Artenschutzkartierung dies belegen.

Für Springfrosch, Laubfrosch, Gelbbauchunke und Kleiner Wasserfrosch sind Nachweise in den Tümpeln östlich von Perach vorhanden, darunter auch in den Gewässern in FFH-Gebietsteil Nr. 7742-371 „Inn und Untere Alz“, östlich angrenzend an den Maßnahmenbereich.

Die, der Baumaßnahme am nächsten liegenden, in der Artenschutzkartierung erfassten Laichgewässer, sind die Tümpel östlich Perach im und am dortigen Feuchtwald und entlang des weiteren Verlaufes des Weitbachs unterhalb der Baumaßnahme (300 – 900 m zum Maßnahmenbereich). Hier wurden der Laubfrosch und die Gelbbauchunke erfasst. An einem Grundwassertümpel zwischen Steinbach und Neuperach (ca. 1 km zum Projektgebiet) wurde zusätzlich noch Springfrosch und der Kleine Wasserfrosch nachgewiesen.

Mit der Planung des Gewässerausbaus der Ortsbereiche Perach, Unterstrom der Karl-Moll-Brücke erfolgt kein direkter Eingriff in den Fortpflanzungsstätten der beiden nachgewiesenen Arten. Mit der Errichtung der geplanten Spundwand links sowie rechtseitig vom Weitbach kann eine gewisse Barrierewirkung für Amphibien oder anderen Kriechtieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Spundwand für den Hochwasserschutz der Gemeinde Perach technisch notwendig ist, kann auf keine andere Alternative zugegriffen werden. Um eine Barrierewirkung gänzlich auszuschließen, wäre die Herstellung einer Böschung an beiden Seiten der Spundwand notwendig. Um den Höhenunterschied zwischen der Spundwand und dem umliegenden Gelände zu überwinden, ist ein großer flächiger Eingriff am Gewässerufer und an den bestehenden Gehölzen notwendig, welches wiederum die Strukturvielfalt im Planungsgebiet verringert. Daher ist laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf die Herstellung einer beidseitigen Böschung zu verzichten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Untersuchungsgebiet liegt im südöstlichen Teilbereich innerhalb des FFH-Gebietes 7742-371 „Inn und Untere Alz“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich von Neuötting entlang des Inns und Marktl sowie von Emmerting an der Alz bis zu deren Mündung in den Inn. Das 1.572 ha große Gebiet umfasst die Auengebiete des Inns und der Alz. Das Teilgebiet 7742-371.02 beinhaltet die naturnahen Aueflächen beidseits des Weitbaches, im Südosten von Perach, nördlich der Bahnlinie.

Gemäß Kartierungen der FFH-Lebensraumtypen, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung im Juni/Juli 2020 durchgeführt wurden, kommen im Untersuchungsgebiet die FFH-Lebensraumtypen 3140 „Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ und 91E0 „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ vor, wobei die FFH-LRT 3140 und 6510 nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt sind und die LRTs teils außerhalb der Grenze des FFH-Gebiets liegen. Zudem kommen im Untersuchungsgebiet folgende Arten, die nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützt sind, vor: Biber, Gelbbauchunke, Kammmolch, Spanische Flagge (pot. Vorkommen), Scharlachkäfer (pot. Vorkommen) (Quelle: saP, ASK und Habitatbewertung).

Wirkungen des geplanten Hochwasserschutzes auf das FFH-Gebiet wurden ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung geprüft. Die Abschätzung zeigt, dass durch das geplante Vorhaben „Hochwasserschutz Weitbach – Ortsteil Hundmühl, Weinzierl und Ortsbereich Perach“ keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 7742-371 „Inn und Untere Alz“ in seinen maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Standard-Datenbogens, die nach Anhang II FFH-RL geschützt sind, zu erwarten. Ebenso sind keine Eingriffe in FFH-LRT, die im Gebiet vorkommen, zu erwarten.

Das Ergebnis der eingereichte FFH-Verträglichkeitsabschätzung über das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ (Nummer 7742-371) vom Planungsbüro aquasoli Ingenieurbüro vom 04.08.2023 ist fachlich nachvollziehbar und plausibel.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im betroffenen Bereich.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente im betroffenen Bereich.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete im betroffenen Bereich.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz

Es befinden sich keine Naturdenkmäler im betroffenen Bereich.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Gebiet oder der näheren Umgebung.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es liegen vier amtlich kartierte Biotope innerhalb des Vorhabengebiets, das Biotop „Gehölzstreifen südwestlich Perach“ mit der Biotop Nr. 7742-0087-002, der „Erlen-, Eschenwald und Schilfbestand südlich Perach“ mit der Biotop Nr. 7742-0088-001 und -002, die „Hangwälder bei Allmannsberg“ mit der Biotop Nr. 7742-0090-001, -003 und -004 und das „Landröhricht östlich von Perach“ mit der Biotop Nr. 7742-1070-000.

Vorhabensbedingt ist hauptsächlich das Biotop 7742-0088, Teilfläche 001 und 002, „Erlen-, Eschenwald und Schilfbestand südlich Perach“ betroffen, auf insgesamt 8.739 m2 Fläche. Hiervon entfallen jedoch 1.758 m2 die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und dort erfolgt in Summe eine Aufwertung des Ausgangsbestandes. Dauerhafte Eingriffe entstehen auf 5.868 m2, wobei 858 m2 auf Versiegelung (Wasserbausteine, Spundwand, Mauer) entfallen und 2.531 m2 auf Überbauung durch Geländemodellierungen, Deich, etc., wodurch dort eine Veränderung des Vegetationsbestandes erfolgt. 2.479 m2 entfallen auf den Gewässerausbau und damit die Herstellung von Fließgewässerfläche.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope werden durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert, in den Baufeldern ist z.B. nach Abschluss der Baumaßnahmen der ursprüngliche Vegetationsbestand wiederherzustellen. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, werden Gehölze nachgepflanzt oder kleinflächig Böschungen durch Ansaat begrünt. Insgesamt sind von den Baumaßnahmen keine Biotop- und Nutzungstypen hoher Wertigkeit betroffen (11 bis 15 WP), es gehen aber vor allem direkt am Bachlauf liegende Strukturen wie u.a. Röhricht-/Hochstaudenbereiche, Einzelbäume und auch Waldflächen dauerhaft verloren. Die verloren gegangenen Strukturen in den gesetzlich geschützten Biotopen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Der Weitbach in Perach ist ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQ100. Im Rahmen der Hochwassergefahrenkarten (1. Umsetzungszyklus) sowie der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung zum Hochwasserschutz Perach wurden die Hochwassergefahrenflächen am Weitbach neu ermittelt. Die aktuell ermittelten Hochwassergefahrenflächen für das HQ100 WB (HQ100 plus 5 % Geschiebezuschlag) sind detailliert im Erläuterungsbericht in Text und Abbildungen dargestellt. Diese Berechnungen zeigen, dass der Weitbach im Berechnungslastfall bereits ab Hundmühl und dann v. a. in Perach immer wieder überbordet und neben zahlreichen (Wohn-) Gebäuden auch Infrastruktureinrichtungen (Bahnlinie Mühldorf a. Inn – Simbach a. Inn, Gemeindeverbindungsstraßen und Kreisstraße AÖ8) durch Ausuferungen betrifft.

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete im betroffenen Bereich.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Zum Überschreiten europäischer Umweltqualitätsnormen liegen keine Informationen vor.

2.3.10 Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Gebiet ist laut Regionalplan Südostbayern als ländlicher Raum deklariert. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht anzutreffen.

2.3.11 in amtlichen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im von den geplanten Maßnahmen direkt betroffenen Gebiet liegen keine Bau-, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler. Rechts des Weitbaches, nördlich der Hauptstraße liegt das Bodendenkmal D-1-7742-0087 „Siedlung des Neolithikums und der frühen Bronzezeit“. Dieses wird von der geplanten Maßnahme nicht berührt. Links des Weitbaches ist an der Hauptstraße Nr. 13 das „Portal, am Gasthaus Unterer Wirt“ des Baudenkmals D-1-71-126-2 benannt. Dieses liegt ebenfalls außerhalb der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere den nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen):**

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen des Vorhabens sind lokal begrenzt auf das Projektgebiet, das sich in Perach entlang des Weitbachs von Hundmühl bis Perach und bis ca. 280 m unterstrom der Brücke Karl-Moll-Straße erstreckt.

Es sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf Ober-, Unter- und Hinterlieger zu prognostizieren. Nachteilige Auswirkungen auf die Hochwassersituation sind nicht zu erwarten, im Gegenteil, die Maßnahme dient dem Hochwasserschutz der Siedlungsbereiche von Perach. Den Antragsunterlagen sind ausführliche Unterlagen zu Auswirkungen bei Hochwasser beigefügt.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Mittlere Schwere und Komplexität.

Durch Optimierung der Planung können Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild bereits im Vorfeld auf ein Minimum reduziert werden. Durch in Landschaftspflegerischen Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeitsabschätzung entwickelte Maßnahmen können Beeinträchtigungen weiter vermieden oder minimiert werden. Verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sowie über das Ökokonto des Wasserwirtschaftsamtes vollständig kompensiert.

3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die prognostizierten Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Wirkungen des Vorhabens (Bauwerke) sind dauerhaft und werden voraussichtlich nicht umgekehrt.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im Umgriff des geplanten Hochwasserschutzes keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlich beantragten Hochwasserschutz zu relevanten Umweltauswirkungen führen können.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass möglichst keine oder geringe Wirkungen auf die vorhandenen Vegetationsbestände, Lebensräume und Tierarten entstehen. Im Rahmen von Landschaftspflegerischen Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsabschätzung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden umfangreiche Maßnahmen entwickelt, um Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insbesondere auf Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild, zu vermeiden bzw. minimieren. Verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

**4. Zusammenfassende Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen signifikanten und dauerhaften nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Auch das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit wird bei der Beachtung der vorgesehenen Auflagen (insbesondere Lärmgutachten) nicht erheblich beeinträchtigt.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Altötting

16.10.2024